

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)898 C

Dr. Anna Luczak
Rechtsanwältin

Kottbusser Damm 94
10967 Berlin

tel 030. 5471 6772
fax 030. 5471 6770

Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak - Kottbusser Damm 94 - 10967 Berlin

Deutscher Bundestag
Leiter Sekretariat PA 4
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

luczak@kottbusserdamm.net

Berlin, den 25. Mai 2017

**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages - 29. Mai 2017
zu den BT-Drucksachen 18/7616, 18/7617, 18/7618
Bundespolizeibeauftragengesetz**

Überblick

Dass es notwendig ist, die institutionelle Ausgestaltung des Umgangs mit Beschwerden über rechtswidriges Polizeihandeln in Deutschland zu ändern, ist seit Jahren nicht nur eine Forderung von Bürgerrechts-Verbänden wie dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwaltsverein oder der Humanistischen Union, sondern auch Gegenstand von Empfehlungen internationaler Menschenrechtsgermien.

Zu den Anforderungen an Beschwerdestellen aus Sicht von Verbänden und internationalen Institutionen wie dem UN-Menschenrechtsrat und insbesondere dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) werde ich unter Punkt 1 Ausführungen machen.

Ein auf diese Vorschläge, Empfehlungen und Rechtsprechung gestütztes Modell hat für Deutschland im Jahr 2014 das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM) entwickelt. Dieses Modell werde ich unter 2. vorstellen. Dabei werde ich auch auf die ganz aktuell vom DIM veröffentlichte Studie eingehen, in der in verschiedenen europäischen Staaten verankerte Beschwerdestellen verglichen werden.

Dem gegenüber stelle ich anschließend (Punkt 3) die aktuelle Rechtslage in Deutschland dar und erläutere aus anwaltlicher Sicht auf die aktuelle Praxis, die in Widerspruch zur internationalen Rechtslage steht.

Im abschließenden 4. Teil wird dann der Gegenstand der Anhörung erörtert und in Hinblick auf die internationalen Anforderungen überprüft.

1. Anforderungen an Beschwerdestellen aus Sicht von Verbänden und internationalen Gremien

1.1 Verbände

Bereits im Jahr 2012 haben Amnesty International, die Humanistische Union, die Internationale Liga für Menschenrechte, das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. sowie der Republikanische Anwältinnen- und Anwaltsverein ein Positionspapier mit Kriterien für eine unabhängige Kontrollinstanz zur Untersuchung von Polizeigewalt veröffentlicht, das der Stellungnahme angehängt ist (Anlage 1). Darin wird das Modell einer von der Exekutive unabhängigen Kommission mit eigenen Untersuchungsbefugnissen vorgestellt, die parallel zu Ermittlungs- und Disziplinarverfahren tätig wird. Die Kommission soll sowohl den Beschwerdeführenden als auch der Legislative gegenüber berichtspflichtig sein.

1.2 Internationale Gremien

Konkret mit der Situation in Deutschland befasst sich seit Jahren der Menschenrechtskommissar des Europarates. In seinen Berichten zu den Besuchen in Deutschland in den Jahren 2007 (Bericht CommDH (2007)14, 11. Juli 2007, § 39) und 2015 (CommDH(2015)20, 1. Oktober 2015, Rn. 40ff) hat er jeweils festgestellt, dass es an Unabhängigkeit und daher an Effektivität der untersuchenden Institution fehlt. Der Menschenrechtskommissar des Europarates hat in seinem letzten Bericht aus dem Jahr 2015 als Fortschritt begrüßt, dass einzelne Bundesländer Änderungen vorgenommen haben bzw. zum Zeitpunkt des Berichts planten, jedoch explizit hervorgehoben, dass die Aufklärung von Fällen von Misshandlungen durch Polizei auf föderaler Ebene weiterhin ein ungelöstes Problem sei (CommDH(2015)20, 1. Oktober 2015, Rn. 41: *However, investigation of ill-treatment by police officers at the Federal level remains an outstanding issue, despite the fact that the Federal Police is one of the largest German police forces*).

Kritik an der Situation in Deutschland äußert auch der UN-Folterausschuss, der zuletzt 2010 (CPT Inf (2012)6, § 16) regulär Deutschland aufsuchte und feststellte, ein wichtiges Mittel zur Verhinderung polizeilicher Misshandlungen sei eine sorgfältige Untersuchung aller wegen einer derartigen Behandlung erhobenen Beschwerden seitens der zuständigen Behörden und erforderlichenfalls der Verhängung einer angemessenen Strafe. Der Ausschuss hat wörtlich festgehalten: „Eine Ermittlung wegen derartiger Beschwerden kann grundsätzlich nur wirksam sein, wenn die für ihre Durchführung zuständigen Personen unabhängig sind von denjenigen, die in die Vorfälle verwickelt sind, und sie auch als von diesen unabhängig empfunden werden. Von Unabhängigkeit kann keine Rede sein, wenn die Ermittler und Polizeibeamten, gegen die die Ermittlung geführt wird, derselben Dienststelle angehören.“

Ähnliche Feststellungen hat auch der UN-Menschenrechtsausschuss bereits mehrfach getroffen.

1.3. Insbesondere: Die Rechtsprechung des EGMR

Hervorzuheben ist auf internationaler Ebene der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR), der in Fällen aus mehreren Unterzeichnerstaaten der EMRK inzwischen ein umfangreiches *case-law* zum verfahrensrechtlichen Gehalt der Menschenrechte aus Art. 2 und Art. 3 EMRK, dem Recht auf Leben und dem Folterverbot, entwickelt hat.

Nach der Rechtsprechung des EGMR folgt aus den materiellen Gewährleistungspflichten der Art. 2 und 3 EMRK, dass bei dem Verdacht, dass es zu einer Verletzung der Rechte gekommen sein könnte, die Pflicht entsteht, diesen Verdacht in einer effektiven Untersuchung aufzuklären (*Labita v. Italy*, no. 26772/95, 6 April 2000, § 131: *Where an individual makes a credible assertion that he has suffered treatment infringing Article 3 at the hands of the police or other similar agents of the State, that provision, read in conjunction with the State's general duty under Article 1 of the Convention to "secure to everyone within their jurisdiction the rights and freedoms defined in ... [the] Convention", requires by implication that there should be an effective official investigation.*) Nach dem EGMR muss eine entsprechende Untersuchung dazu tauglich sein, Verantwortliche zu identifizieren und zu bestrafen (*McCann and Others v. The United Kingdom*, no. 18984/91, 27 September 1995, p. 49, § 161; *Kaya v. Turkey*, no. 158/1996/777/978, 19 February 1998, § 86; *Yaşa v. Turkey*, 2 September 1998, § 98).

Der EGMR hat zu der Frage, was eine Untersuchung effektiv macht, folgende Mindeststandards genannt: Die Untersuchung müsse unabhängig, unparteiisch und öffentlich überprüfbar sein und die zuständigen Institutionen mit „musterhafter Sorgfalt“ und Unverzüglichkeit agieren (*Menesheva v. Russia*, no. 59261/00, 9 March 2006, § 67; *Kucheruk v. Ukraine*, no. 2570/04, 6 September 2007, § 155).

Zu der Frage der Unabhängigkeit hat sich der EGMR bereits umfangreich geäußert und dabei folgendes festgehalten:

Damit eine Untersuchung effektiv sein könne, müssten die Institutionen und Personen, die sie durchführten, unabhängig von denjenigen sein, deren Verhalten untersucht würde. Dies bedeute, dass es nicht nur keine hierarchische oder institutionelle Verbindung geben dürfe, sondern dass auch faktisch Unabhängigkeit bestehen müsse (*Mehmet Emin Yüksel v. Turkey*, no. 40154/98, 20 July 2004, § 37; *Husayn v. Poland*, no. 7511/13, 24 July 2014, § 480). Es dürfe in der Praxis keine Verbindung zwischen den handelnden und den untersuchenden Polizisten bestehen (*Celniku v. Greece*, no. 21449/04, 5. July 2007, § 65). Für den EGMR ist die Fähigkeit von Untersuchungsbehörden, eine unabhängige Untersuchung durchzuführen, dann zweifelhaft, wenn die untersuchende Behörde derselben Weisungskette unterstehe wie die Einheit, gegen die sie ermittelt (*Ogur v. Turkey*, no. 21594/93, 20 May 1999, § 91; *Gül v. Turkey*, no. 22673/93, 14 December 2000, § 91).

2. Modell des DIM

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen internationalen Vorgaben hat das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM) in einem *policy paper* aus dem Jahr 2014 (Eric Töpfer/Julia von Normann, *Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen*, 2014) ein Zwei-Säulen-Modell vorgeschlagen, bei dem zum einen polizeiexterne Ermittlungspersonen in interdisziplinären Teams unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft strafrechtliche Vorwürfe gegen Polizeibeamt_innen aufklären und zum anderen Ombudsstellen jenseits des Strafrechts Beschwerden bearbeiten, in Konflikten vermitteln und Missstände beanstanden. Diese Kombination soll nach Ansicht des DIM gewährleisten, dass sowohl die menschenrechtliche Verpflichtung zur effektiven Strafverfolgung umgesetzt als auch Betroffenen ein niedrighschwelliger Zugang zum Recht eröffnet wird. Für das DIM sind umfassende Untersuchungskompetenzen, genügend Ressourcen und qualifiziertes Personal von besonderer Bedeutung zur Gewährleistung eines effektiven Beschwerderechts (PM vom 18.05.2017, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-deutschland-braucht-starke-und-unabhaengige-polizei-beschwerdestellen>).

Aktuell hat das DIM eine Studie vorgelegt, die unterschiedliche Modelle von Polizeibeschwerdestellen mehrerer europäischer Länder miteinander vergleicht (Eric Töpfer/Tobias Peter, Unabhängige Polizeibeschwerdestellen, 2017). Die Analyse kommt zu folgenden Ergebnissen:

Alle untersuchten Beschwerdestellen sind institutionell-hierarchisch unabhängig von der Polizei. Bei den untersuchten Stellen lassen sich zwei Modelle unterscheiden, wobei bei dem einen die Bearbeitung der individuellen Beschwerden und bei dem zweiten die Information gegenüber der Politik im Vordergrund stehen. Teilweise sind konkret nur Fälle von Menschenrechtsverletzungen, teilweise auch allgemeine Beschwerden Gegenstand von Untersuchungen. Große Unterschiede bestehen hinsichtlich der Kompetenzen zur Strafermittlung. Teilweise ermitteln die Stellen allein und eigenverantwortlich, teilweise gemeinsam mit anderen Behörden. Für die Einführung von Polizeibeauftragten in Deutschland kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass es entscheidend darauf ankommt, dass entsprechende Befugnisse bestehen und ausreichende Ressourcen vorhanden sind. Kritisch wird gesehen, dass die bisher bei einzelnen Bundesländern eingerichteten Beauftragten keine echte Ermittlungsfunktion haben und nur neben den eigentlichen Strafverfolgungsbehörden existieren.

3. Die aktuelle Rechtslage im Bund

Wie bereits zitiert hat der Menschenrechtskommissar des Europarates in seinem letzten Bericht aus dem Jahr 2015 explizit hervorgehoben, dass die Aufklärung von Misshandlungen durch Polizei-Angehörige auf föderaler Ebene weiterhin ein ungelöstes Problem sei. In der Praxis der Ermittlung von Verdachtsfällen wird den Vorgaben des EGMR nicht entsprochen, da die internen Ermittler der Polizeien auf Bundesebene bei denselben Behörden angesiedelt sind, wie die verdächtigen Polizisten. Beim Bundeskriminalamt (BKA) zum Beispiel ist die interne Ermittlung bei den Zentral- und Verwaltungsaufgaben angesiedelt, die ebenso dem Präsidenten des BKA untersteht wie die BKA-Beamten, denen etwaig ein Fehlverhalten vorgeworfen wird.

Die Unabhängigkeit wird auch nicht dadurch wiederhergestellt, dass die Staatsanwaltschaft nach der StPO Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. Denn nach den Vorgaben des EGMR geht es um die Praxis der Untersuchung, also darum, wer konkret vor Ort untersucht.

Hier nur kurz angerissen werden kann, dass das deutsche Strafprozessrecht auch keine Regelungen enthält, die die Unverzüglichkeit von Ermittlungen sichern. Es besteht für Betroffene von polizeilichen Misshandlungen kein Rechtsbehelf, das Verfahren zu beschleunigen oder die Vornahme bestimmter Ermittlungshandlungen zu erreichen. Wichtig ist außerdem, dass bei Verfahren, in denen der oder die Täterin nicht ermittelt wird (so genannte unbekannt-Verfahren), überhaupt kein Rechtsbehelf gegen die Verfahrenseinstellung existiert. Einer Überprüfung einer derartigen Einstellung daraufhin, ob nicht doch ein_e Täter_in zu ermitteln wäre, oder auch eine Feststellung, dass eine Misshandlung durch eine_n unbekannt gebliebene_n Polizeibeamten stattgefunden hat, ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Das (allerdings mit sehr hohen formellen Hürden versehene) Klageerzwingungsverfahren ist nur zulässig, wenn gegen eine_n bekannt gewordene_n Täter_in ein Verfahren eingestellt wird. Betroffene, die von einer Misshandlung betroffen waren, sind daher oftmals damit konfrontiert, dass im Rahmen der Ermittlungen noch nicht einmal festgestellt wird, dass diese Misshandlung überhaupt stattgefunden hat.

4. Hinweise zum Gesetzentwurf

4.1 Allgemeines

Vor dem Hintergrund, dass das föderale System in Deutschland einer bundeseinheitlichen Lösung entgegensteht, wäre der Bund in der Lage, ein eigenes Modell zu entwickeln und damit eine Vorbildrolle zu übernehmen. Der Gesetzesvorschlag folgt allerdings weitgehend den Modellen, wie sie in einigen Bundesländern umgesetzt wurden bzw. geplant sind. Ein Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene könnte auch ein näher an den Kriterien der Verbände (dargestellt unter 1.1) oder dem Vorschlag des DIM (dargestellt unter 2) ausgerichtetes Modell installieren. Es könnten im Sinne des DIM neben einer externen Beschwerdestelle zusätzlich polizeiexterne Ermittlungsstellen mit interdisziplinären Teams für konkrete Ermittlungen zu Misshandlungen in Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Bundeszollverwaltung eingerichtet werden. Wie unter 1.3 dargestellt ist für den EGMR eine Untersuchung nur dann effektiv, wenn sie dazu geeignet ist, Verantwortliche zu identifizieren und zu bestrafen. Ohne eigene Sanktionierungsbefugnis oder eine Kompetenz zur Kontrolle der Sanktionierung durch andere Behörden fehlt damit der Institution des oder der Polizeibeauftragten ein wesentliches Kernelement. Dies vorangeschickt, ist zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfs folgendes festzuhalten:

4.2 Vorgesehene Regelungen

Drs. 18/7616

§ 1 Aufgaben, Stellung, Unabhängigkeit, Öffentlichkeit

In Absatz 1 sind die Aufgaben Erkennung und Vorbeugung explizit benannt. Auch wenn sich aus den §§ 4ff ergibt, dass Eingaben und Hinweisen nachgegangen werden soll, wäre eine Klarstellung schon in § 1, dass es auch Aufgabe ist, Beschwerden hinsichtlich polizeilichen Fehlverhaltens **zu überprüfen**, wünschenswert.

§ 2 Wahl und Amtszeit

Die Wahl durch die Legislative ermöglicht die auch nach den Vorgaben des EGMR anzustrebende Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive. Nach dem gemeinsamen Kriterienpapier der Bürgerrechts-Organisationen (siehe zu 1.1) wäre zu prüfen, in welcher Form schon bei der Benennung Vertreter_innen gesellschaftlicher Organisationen beteiligt werden könnten.

§ 5 Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung

Die Einräumung eines Selbstbefassungsrechts ist uneingeschränkt zu begrüßen, da sie Teil der Unabhängigkeit ist.

§ 6 Umgang mit Eingaben und Hinweise

Aus Sicht Betroffener ist die in § 6 Abs. 1 enthaltene Einschränkung hinsichtlich anonymer Eingaben nicht nachvollziehbar. Ausreichend wäre die Einräumung von Ermessen. Indem nach dem Gesetz nur solchen anonymen Eingaben nachgegangen werden soll, die bereits ermittelt wurden und zu denen eine Auswertung von Fallakten möglich ist, werden Hinweise von Personen ausgeschlossen, die aus Sorge vor Gegenanzeigen, zum Beispiel wegen falscher Verdächtigung, von voller Namensnennung absehen. Oftmals wird es möglich sein, zum Beispiel zu einem videographierten Vorfall Ermittlungen anzustellen, ohne dass die videographierende und den Vorfall meldende Person namentlich bekannt ist. Es gibt aus hiesiger Sicht auch keinen Grund, solche Personen zur Namensnennung zu zwingen.

§ 7 Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten

Aus bürgerrechtlicher Sicht sind die Kompetenzen sehr zurückhaltend formuliert. So ist zum Beispiel in § 7 Nr. 2 nicht explizit festgehalten, dass auch Strafverfahrensakten eingesehen werden dürfen. Der Vollständigkeit halber wären neben elektronischen Datenträgern auch Datensysteme und Dateien zu erwähnen.

Hinsichtlich der Anhörung von Zeugen (Nr. 3) wäre es wünschenswert, klarstellend die Geltung der Aussage-, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte sowie die Belehrungspflichten der Strafprozessordnung aufzunehmen.

Das in Nr. 4 vorgesehene Betretungsrecht ist durch das Recht zur Inaugenscheinnahme zu flankieren.

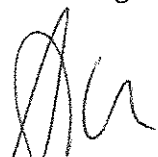
§ 13 Verhältnis der Untersuchungen zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zum Disziplinarverfahren

Die vorgesehene Parallelität entspricht den Vorgaben des EGMR (siehe dazu 1.3) dazu, dass effektive Ermittlungen „prompt“ erfolgen müssen. Nur wenn nicht das Ergebnis anderer Verfahren abgewartet werden muss, ist eine unverzügliche Aufklärung gewährleistet.

Um Effektivität im Sinne der EMRK zu gewährleisten, wäre – solange nicht ein Modell mit eigener Ermittlungsbehörde eingeführt wird – eine Verpflichtung von Disziplinar- oder Strafverfolgungsbehörden, zu den Ergebnissen der Untersuchung der oder des Polizeibeauftragten Stellung zu nehmen, hilfreich. Insoweit hat der fraktionsübergreifende Gesetzentwurf aus dem Berliner Abgeordnetenhaus der letzten Legislatur (Drucksache 17/2966, S. 5f) folgende Formulierung gefunden, die hier beispielhaft wiedergegeben wird: Nach Abschluss der disziplinarrechtlichen Ermittlungen verfasst die oder der Polizeibeauftragte eine unabhängige Stellungnahme zu dem Vorgang, die in die Personalakte der oder des Beschäftigten genommen wird. Soweit diese inhaltlich von der Bewertung der Abschlussentscheidung im Disziplinarverfahren abweicht, hat die für das Disziplinarverfahren zuständige Stelle hierzu Stellung zu nehmen, insbesondere bei Nichtberücksichtigung von Empfehlungen.

§ 19 Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte

Hinsichtlich der Ausstattung des oder der Polizeibeauftragten ist abschließend nochmals das DIM mit dem Hinweis zu zitieren, dass zur Gewährleistung eines effektiven Beschwerderechts genügend Ressourcen und qualifiziertes Personal von besonderer Bedeutung sind.



Dr. Anna Luczak
Rechtsanwältin

Anlage 1 zur Stellungnahme: Amnesty International/Humanistische Union/Internationale Liga für Menschenrechte/Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V./Republikanischer Anwältinnen- und Anwaltsverein, Kriterien für eine unabhängige Kontrollinstanz zur Untersuchung von Polizeigewalt, 2012

Kriterien für eine unabhängige Kontrollinstanz zur Untersuchung von Polizeigewalt

Die unzureichende Aufklärung rechtswidriger Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ist ein strukturelles Problem und bürgerrechtlich nicht hinnehmbar. Die Einführung einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete, wie sie in Berlin erfolgt, kann nur einen ersten Schritt bei der Bearbeitung dieses Problems darstellen. Sie erleichtert es zumindest, die Akteure rechtswidriger Übergriffe zu identifizieren. Daneben gibt es eine Vielzahl von selbstorganisierten Aktivitäten, die eine wichtige Rolle bei der Kontrolle von polizeilichem Handeln einnehmen. Dazu gehören Demonstrationsbeobachtungen ebenso wie Untersuchungskommissionen, die zur Aufklärung bestimmter Fälle von Polizeigewalt oder Todesfällen im Polizeigewahrsam eingerichtet wurden, wie beispielsweise nach der Tötung von Dennis S. in Berlin Ende 2008 oder dem gewaltsamen Polizeieinsatz bei einer Demonstration gegen Stuttgart 21 im Herbst 2010. Diese Initiativen sind notwendig, um zumindest partiell eine Kontrolle polizeilichen Handelns von außen zu gewährleisten. Sie allein reichen aber nicht aus. Auch die Kontrolle durch die Landtage ist hilfreich, aber nicht ausreichend, da sie nur punktuell mutmaßlich rechtswidriges Handeln durch die Polizei aufgreift, nicht aber kontinuierlich und systematisch.

Als weiteres Element einer besseren Kontrolle polizeilichen Handelns bedarf es der Einrichtung von unabhängigen Untersuchungsinstanzen, die Beschwerden der Betroffenen entgegen nehmen und Fälle rechtswidriger Polizeigewalt eigenständig untersuchen. Sie sind mit ausreichenden Ressourcen auszustatten und für jedermann zugänglich zu gestalten. Solche Institutionen sind nicht neu, sondern in vielen (europäischen) Ländern zum Teil schon seit Jahren eingerichtet. Auch in Deutschland gab es mit der Polizeikommission in Hamburg für einige Jahre eine solche Instanz, die jedoch unzureichend ausgestattet war. Damit solche Kommissionen nicht zu einem Feigenblatt werden und ihre Funktion tatsächlich erfüllen können, müssen sie bestimmte Mindestanforderungen erfüllen:

1. Zuständigkeit

Die Kommission soll ausschließlich für Fälle von mutmaßlich rechtswidriger Gewalt sowie anderer schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen zuständig sein, die von Polizei- oder Zollbediensteten ausgeübt wurden. Sonstiges rechtswidriges staatliches Handeln soll nicht zum Aufgabengebiet der Kommission gehören.

2. Mitglieder und Ausstattung

Die Kommission soll nicht an die Exekutive angebunden sein. Ihre Mitglieder müssen aus der Zivilgesellschaft kommen und sollen nicht selbst in exekutives staatliches Handeln eingebunden sein. Die jeweiligen Mitglieder sollen auf Landesebene von den jeweiligen Landesparlamenten, auf Bundesebene vom Bundestag sowie von Vertretern gesellschaftlicher Organisationen gewählt werden. Eine Besetzung der Kommission entsprechend der Bevölkerungsstruktur (Migrationshintergrund, Geschlecht) soll angestrebt werden. Gesellschaftliche „Randgruppen“, die von rechtswidriger Polizeigewalt besonders häufig betroffen sind, sollen ebenfalls repräsentiert werden.

Die Kommission muss über ausreichende Ressourcen verfügen. Sowohl die Sach- als auch die Personalausstattung müssen es ermöglichen, den beschriebenen Aufgaben in effektiver Weise nachzugehen.

3. Zugang zur Kommission

Beschwerden bzw. Anzeigen können sowohl von Betroffenen und ihren (anwaltlichen) VertreterInnen, als auch von Dritten und über Organisationen erhoben werden. Auch PolizeibeamtInnen können sich als Betroffene oder Zeugen an die Kommission wenden. Die Kommission ist verpflichtet, grundsätzlich die Anonymität der anrufenden Person zu wahren. Eine Durchsichtung bei der Kommission und die Beschlagnahme ihrer Unterlagen sind unzulässig. Die Mitglieder der Kommission und ihre MitarbeiterInnen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht



hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kommission. Weiterhin soll die Kommission auch von sich aus tätig werden können, beispielsweise wenn sie aus sonstigen Quellen Kenntnis von Fällen rechtswidriger Polizeigewalt erlangt. Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, die Kommission über Strafanzeigen oder die Einleitung von Ermittlungsverfahren in Fällen von Polizeigewalt zu informieren. Die Kommission soll von Amts wegen tätig werden müssen, wenn jemand aufgrund von polizeilicher Gewaltanwendung zu Tode gekommen ist.

4. Kompetenzen

Die Kommission muss über eigene Untersuchungsbefugnisse verfügen. Dazu gehören unter anderem die sofortige Sichtung des Tatorts, die Befragung von Zeugen und Beschuldigten sowie die Akteneinsicht, insbesondere in polizeiliche Vorgänge und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten. Den Mitgliedern muss es gestattet sein, Polizeidienststellen auch unangemeldet zu betreten.

Nach Abschluss der Untersuchungen soll die Kommission Empfehlungen an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft für das weitere Vorgehen im

Einzelfall geben. Polizei bzw. Staatsanwaltschaft sind rechenschaftspflichtig gegenüber der Kommission.

Die Befugnis von Polizei und Staatsanwaltschaft, eigene Ermittlungs- bzw. Disziplinarverfahren zu führen, bleibt durch das Tätigwerden der Kommission unberührt.

5. Berichts- und Rechenschaftspflicht

Die Kommission ist verpflichtet, die Betroffenen in Form eines zusammenfassenden Berichts über das Ergebnis der Untersuchungen zu informieren. Gegenüber dem Parlament ist die Kommission berichts- und rechenschaftspflichtig. Die Öffentlichkeit soll die Kommission durch Abfassung eines jährlichen Tätigkeitsberichts informieren, in dem auch strukturelle Belange thematisiert werden können. Die Kommission führt über alle Fälle von Beschwerden und Verfahren gegen PolizeibeamtInnen statistische Erhebungen durch und stellt diese der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Kontaktadressen:

Amnesty International

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Telefon: +49 (0)30 / 420248-0
<http://www.amnesty-polizei.de/>

Humanistische Union e.V.

vereinigt mit Gustav Heinemann-Initiative
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Telefon: +49 (0)30 204 502 56
Telefax: +49 (0)30 502 57
E-Mail: info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

Internationale Liga für Menschenrechte

Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Telefon: +49 (0)30 39 62 122
Telefax: +49 (0)30 39 62 147
E-Mail: vorstand@ilmr.de
www.ilmr.de

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Aquinostraße 7-11
50670 Köln

Telefon: +49 (0)221 972 69-20 und -30
Telefax: +49 (0)221 972 69-31
E-Mail: info@grundrechtekomitee.de
www.grundrechtekomitee.de

Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e.V.

Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Telefon: +49 (0)30 41 72 35 55
Telefax: +49 (0)30 41 72 35 57
E-Mail: kontakt@rav.de
www.rav.de